

VERAINIGTY  
SCHNITZELBANG  
G  
GSELLSCHAFT  
1906  
BASEL



*STATUTEN*

## **ART. 1**

### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

Unter dem Namen Vereinigty Schnitzelbangg Gsellschaft 1906 besteht ein Verein mit Sitz in Basel, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **ART. 2**

### **ZWECK**

Der Verein bezweckt die Ausübung fasnächtlichen Brauchtums sowie die Unterhaltung des Publikums in den dazu vorgesehenen Lokalitäten durch humorvolle Schnitzelbänke, die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Förderung des Vereinslebens.

## **ART. 3**

### **MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

#### **3.1. Aktivmitglieder**

3.1.1 Aktivmitglieder können alle Personen werden

3.1.2 Aufnahme

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Anmeldung an den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

3.1.3 Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten.

3.1.4 Austritt

Austrittsgesuche können auf Ende des Vereinsjahres, bis spätestens zur

Generalversammlung, schriftlich, an den Vorstand, eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem Datum der Generalversammlung eingereicht werden, kann erst auf das Ende des kommenden Vereinsjahres stattgegeben werden.

#### 3.1.5 Übertritt

Aktivmitglieder können jederzeit, durch schriftliche Erklärung, Passivmitglieder werden. Ein Aktivmitglied, das während 2 Jahren an keiner Fasnacht aktiv teilgenommen hat, wird, ohne Rücksprache, zum Passivmitglied.

#### 3.1.6 Ausschluss

Aktivmitglieder, die den Bestrebungen des Vereins oder den Statuten, Reglementen sowie den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln und das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr, ohne Rekursrecht, ausgeschlossen werden. Die Aufzählung der Ausschlussgründe ist nicht abschliessend.

### 3.2 Passivmitglieder

3.2.1 Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

#### 3.2.2 Aufnahme

Die Beitrittserklärung als Passivmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Name des neu aufgenommenen Passivmitglieds ist an der folgenden Generalversammlung bekanntzugeben.

#### 3.2.3 Austritt, bzw. Erlöschung der Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt wurde.

#### 3.2.4 Übertritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied

Siehe Punkt 3.1.2

#### 3.2.5 Stimmrecht

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### 3.3 Ehren- und Freimitglieder

3.3.1 Zum Ehrenmitglied kann nur ein Aktiv- oder Freimitglied, dass sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und besitzen weiterhin alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, sich aktiv zu betätigen.

3.3.2 Zum Freimitglied können Aktiv- oder Passivmitglieder, auf Antrag des Vorstands, durch die Generalversammlung, nach 20 Jahren Mitgliedschaft bei der VSG, ernannt werden.

## **ART. 4**

### **ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

#### **4.1 Die Generalversammlung (oberstes Organ)**

##### **4.1.1 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, spätestens 21 Tage vor ihrer Durchführung, mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder, einberufen. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Alljährlich, spätestens aber bis Ende Mai (siehe auch Art. 6.1.4) ist die ordentliche Generalversammlung durchzuführen.

##### **4.1.2 Traktanden**

An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
- Jahresbericht des/der Präsidenten/in
- Mutationen
- Kassen- und Revisorenbericht
- Wahl des/der Tagespräsidenten/in
- Déchargeerteilung an Vorstand und Revisoren
- Wahlen (Präsident/in / Vizepräsident/in / Kassier/in / Sekretär/in / Beisitzer/in Revisoren/innen /Suppleanten/innen, siehe auch Art. 5.1)
- (falls vorgesehen:) Statuten- oder Reglementsänderungen
- Anträge
- Diverses

Über Traktanden, die nicht angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen davon ist die Einberufung einer neuen Generalversammlung.

##### **4.1.3 Anträge**

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, bis spätestens 14 Tage nach Versand der Einladung zur Generalversammlung, durch schriftliche Eingabe an den/die Präsidenten/in, Anträge zu stellen und deren Behandlung zu verlangen.

##### **4.1.4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

An der Generalversammlung haben nur Aktivmitglieder das Stimmrecht. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

##### **4.1.5 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Anordnung des/der Präsidenten/

in kann geheim abgestimmt, bzw. gewählt werden. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.  
Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### 4.1.6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen.

#### 4.1.7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands verlangt werden.

Verlangen die stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat dies durch ein schriftliches, mit den Namen der stimmberechtigten Mitglieder versehenes, Begehren, welches an den/die Präsidenten/in gerichtet ist, zu geschehen. Die Traktanden, welche zu behandeln wären, sind zu nennen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innert sechs Wochen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

## ART. 5

### VORSTAND

#### 5.1 Der Vorstand besteht aus:

Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in, Beisitzer/in  
Es können weitere Personen vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Ein freiwilliger Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Es können mehrere Chargen auf eine Person verteilt werden.

#### 5.1.1 Funktionen

##### Präsident/in

Er/Sie beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er/Sie vertritt den Verein in jeder Angelegenheit und hat das Recht, Vorstandssitzungen einzuberufen. Jährlich hat Er/Sie zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in, sowohl an den Vorstandssitzungen, wie auch an der Generalversammlung den Stichentscheid.

Der/Die Präsident/in muss ein stimmberechtigtes Mitglied sein.

##### Vizepräsident/in

Er/Sie vertritt den/die Präsidenten/in in dessen/deren Abwesenheit und unterstützt ihn/sie in jeder Hinsicht.

#### Kassier/in

Er/Sie erledigt sämtliche finanziellen Angelegenheiten.

Er/Sie hat jährlich, vor der Generalversammlung, die Bücher und Belege von zwei Revisoren/innen überprüfen zu lassen. Er/Sie hat zuhanden der Generalversammlung eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Er/Sie hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

#### Sekretär/in

Er/Sie erledigt die administrativen Arbeiten im Verein.

#### Beisitzer/in

Er/Sie übernimmt und erledigt Aufgaben, die ihm/ihr vom Vorstand übertragen werden.

### 5.1.2 Kompetenzen

Dem Vorstand stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er regelt die Unterschriftsberechtigungen.
- c) Er weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu.
- d) Er kann weitere Mitglieder oder Drittpersonen mit Aufgaben betrauen. Diese sind, wenn nötig, an Vorstandssitzungen anwesend, haben aber kein Stimmrecht.
- e) Er kann für ein spezielles Projekt Kommissionen und Subkommissionen bilden.

## **ART. 6**

### **FINANZEN**

6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Erträge aus der Fasnacht
- c) Gönnerbeiträge
- d) Sammlungen/Schenkungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen und Werbung

6.1.1 Die Mitgliederbeiträge sind während des Vereinsjahres, resp. bis zur Generalversammlung zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

6.1.2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

6.1.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Dieser kann dazu spezielle Regeln erlassen.

- 6.1.4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
- 6.1.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

## **ART. 7**

### **DIE RECHNUNGSREVISOREN**

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Suppleanten/in.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 7.3 Als Rechnungsrevisoren/innen sind sämtliche Mitglieder wählbar.

## **ART. 8**

### **STATUTENÄNDERUNGEN**

- 8.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 8.2 Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, schriftlich zuzustellen.
- 8.3 Statutenänderungsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand 28 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen

## **ART. 9**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einbe-

rufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen. Es gelten Art. 77 und Art. 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 9.1 Bei einer Vereinsauflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht auf die Mitglieder verteilt werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung, entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung.

## **ART. 10**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 10.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Vereinigty Schnitzelbangg Gsellschaft 1906 vom 22. Mai 2015 genehmigt und ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 13. Juni 2003.

Basel, 22. Mai 2015

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Studer

Jürg Seiberth